



## Ratgeber Recht

# WECHSEL ZUR ERBANFALLSTEUER

## Von der Nachlass- zur Erbanfallsteuer

Ein Büwo-Leser fragt:

Mir hat ein Freund berichtet, der Kanton erhebe keine Nachlasssteuer mehr? Sind damit alle Erbgänge fortan steuerfrei?

*S.A. aus M.*

Der Experte antwortet:

Achtung – wenn Sie mir diese bruske Einführung nachsehen wollen: Der Kanton hat zwar die Nachlasssteuer abgeschafft, aber er hat sie nur durch die Erbanfallsteuer ersetzt. Der Kanton besteuert damit nicht mehr den Nachlass in seiner Gesamtheit, sondern den konkreten Zufluss an den jeweiligen einzelnen Erben. Die gleiche Erbanfallsteuer wird auch von der Gemeinde erhoben. Erbschaften werden damit nach wie vor besteuert.

Dennoch hat der Kanton gewichtige Änderungen beschlossen, die auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Wie bis anhin sind die Ehegatten und die Nachkommen sowie deren Nachkommen im Kanton von der

Erbanfallsteuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Neu sind die Konkubinatspartner in allen Gemeinden steuerbefreit und zahlen keine Erbschaftssteuern mehr.

Der Grosse Rat hat sich auch dafür eingesetzt, dass die Patch-Work-Familien den Familien im ursprünglichen Sinn gleichgestellt werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels hat der Gesetzgeber nicht nur den Konkubinatspartner kantonsweit von der Erbschaftsteuer befreit, sondern auch dessen Nachkommen. Steuerrechtlich wird damit der Nachkomme des Partners oder der Partnerin gleichbehandelt wie das eigene leibliche Kind. Dies ist eine willkommene Anpassung des Steuerrechts an die heute bestehende Realität in den Lebensformen.

Der Gesetzgeber hat sodann die Eltern neu in den Kreis der steuerbefreiten Personen aufgenommen. Eltern zahlen infolgedessen beim Tod ihres Kindes keine Erbschaftssteuern mehr. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Erb-

Der Kanton Graubünden will künftig Erbanfallsteuern statt Nachlasssteuern erheben. *Pressebild*

gänge, sondern auch für Schenkungen. Diese Steuerfreiheit für Schenkungen kann überall dort hilfreich sein, wo die Eltern im Zuge der drohenden nationalen Erbschaftssteuer 2011 Vermögenswerte auf die Nachkommen übertragen haben, welche die Nachkommen im Bedarfsfall jetzt steuerfrei an ihre Eltern zurückgeben können.

Besteuert werden nach wie vor die Erbschaften, welche von Onkel und Tanten und damit aus dem elterlichen Stamm empfangen werden (sogenannte Seitenerbschaftssteuer). Die Steuer beträgt aber nicht mehr 10 Prozent, sondern nur noch 5 Prozent. Dagegen haben die übrigen Empfänger eine Steuererhöhung erfahren. Wer von einem nicht verwandten Erblasser erbt, zahlt dem Kanton neu nicht mehr 10 Prozent, sondern 15 Prozent Erbanfallsteuer. In der untenstehenden Tabelle sind die Neuerungen zusammengefasst, wobei für die Gemeinden die Maximalsätze aufgeführt sind. Die Gemeinden können ihre Steuersätze autonom bestimmen und es gibt Gemeinden, die gar keine Erbanfallsteuer kennen (so die Gemeinden Arosa, Avers, Maienfeld und Soazza). Massgebend dafür, wo Sie Erbanfallsteuer bezahlen müssen, ist das Steuerrecht am Wohnsitz des Erblassers und für Grundstücke der Ort, in dem die Grundstücke liegen. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, was sich im Recht der Erbschaftsteuer konkret geändert hat:



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.**

Vergleich Steuersätze	alt		neu	
	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
Ehegatten, Kinder, Pflege und Stiefkinder:	0%	0%	0%	0%
Konkubinatspartner/in:	0%	5%	0%	0%
Nachkommen Konkubinatspartner/in:	10%	25%	0%	0%
Eltern:	10%	5%	0%	0%
Elterlicher Stamm (Onkel/Tante):	10%	5%	5%	5%
Übrige Empfänger:	10%	25%	15%	25%